

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RÖTTINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Sitz: Marktplatz 1, 97285 Röttingen

Mitgliedsgemeinden:  
Stadt Röttingen, Gemeinde Bieberehren  
Gemeinde Riedenheim, Gemeinde Tauberrettersheim

VGem Röttingen, Marktplatz 1, 97285 Röttingen

An die  
Piraten-Partei

## **Sondernutzung nach dem BayStrWG; Plakatierung zur Landtagswahl am 15.09.2013 und Bundestagswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. g. Wahlen wird eine Plakatierung frühestens ab 15. August 2013 bis 30. Sept. 2013 erlaubt. Um das Ausmaß der Wahlplakate zu begrenzen, sollten diese wie folgt beschränkt werden:

Röttingen:	3 Plakate
ST Aufstetten	1 Plakate
ST Strüth:	1 Plakate

Bieberehren:	3 Plakate
OT Buch	1 Plakate
OT Klingen	1 Plakate

Riedenheim:	3 Plakate
OT Stalldorf	1 Plakate
OT Lenzenbrunn	1 Plakat
OT Oberhausen	1 Plakat

Tauberrettersheim:	3 Plakate
--------------------	-----------

Wegen der Plakatierung des Gauvolksfestes am 24.-26.08.2013 hält sich die Stadt Röttingen vor, Plakate kurzfristig zu entfernen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

01. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
02. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
03. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion, statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
04. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
05. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
06. Die Werbeträger werden, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
07. Die Werbeträger dürfen nicht an Straßenlampen angebracht werden!
08. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind diese instand zu setzen.
09. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch zwei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen einen Tag nach dem genehmigten Zeitraum abgebaut werden.